

WARNSTREIK-FAQ

Was ist ein Warnstreik?

Warnstreiks sind zeitlich befristete, kurze Arbeitsniederlegungen. Sie sind außerhalb der Friedenspflicht, d.h. der Laufzeit des Tarifvertrags, **zulässig**. Sie zeigen dem Arbeitgeber, dass die Beschäftigten hinter den Tarifforderungen stehen und – wenn es darauf ankommt – auch dafür in den Streik treten.

Zu Warnstreiks darf nur die vertretende Gewerkschaft aufrufen.

Ich bin gar kein Gewerkschaftsmitglied – darf ich streiken?

Ja, das Streikrecht ist nach §9 Abs. 3 des Grundgesetzes ein Grundrecht – unabhängig davon, ob ich Gewerkschaftsmitglied bin oder nicht. Trotzdem habe ich als Gewerkschaftsmitglied viele Vorteile: So gelten Tarifverträge formal nur für Gewerkschaftsmitglieder und Gewerkschaften können Tarifverträge nur verhandeln, wenn hinter ihnen eine gut organisierte Belegschaft steht.

Muss ich mit Konsequenzen rechnen?

Nein, die Teilnahme an einem Streik stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Deshalb darf z.B. weder eine Abmahnung noch eine Kündigung ausgesprochen werden.

Muss ich mich bei meinem Vorgesetzten abmelden?

Nein, wenn seitens der IG Metall zu Warnstreiks aufgerufen wird, sind die arbeitsvertraglichen Pflichten für die Dauer des Streiks aufgehoben.

Dürfen Azubis und Dualis streiken?

Ja, Auszubildende und Dual Studierende dürfen streiken, denn auch ihre Ausbildungsbedingungen und -vergütungen können Teil eines Tarifvertrags sein. An (Hoch-)Schultagen sind sie jedoch verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen.

AT & Streik?

Ja, außertariflich-Angestellte dürfen streiken, da auch für sie das Grundrecht auf Streik gilt. Sie zeigen sich somit solidarisch mit ihren Kolleginnen und Kollegen.

Und wie sieht es mit Leiharbeiter_innen aus?

Leiharbeiter_innen dürfen nach §11 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom Einsatzbetrieb nicht als Streikbrecher_innen eingesetzt werden. Bei Kenntnis über den Streik sollten sie ihrem Verleiher mitteilen, dass der Betrieb zu dieser Zeit bestreikt wird und nach einer Alternativbeschäftigung in einem anderen Betrieb fragen. I. d. R. wird für einen kurzfristigen Warnstreik keine Alternativbeschäftigung angeboten. Der Verleiher ist in diesem Fall verpflichtet, den Lohn weiterzuzahlen, auch wenn nicht gearbeitet wird.

Die Teilnahme am Warnstreik der IG Metall ist Dein gutes Recht!

Unser Recht auf Streik ist verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 9 III + 8 Grundgesetz, 113 Bayerische Verfassung). Gewerkschaftlich organisierte Warnstreiks nach Ende der Friedenspflicht sind zulässig. Alle von der IG Metall ausgerufenen Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit sind deshalb **grundsätzlich rechtmäßige Kampfmaßnahmen**. Dies gilt auch für Beschäftigte, die mobil arbeiten. Diese Warnstreiks verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag.

Jetzt Mitglied werden unter www.igmetall.de/beitreten oder bei Deinen Vertrauensleuten im Betrieb.